

Herrn  
Zweiten Präsidenten  
des Nationalrates  
Karlheinz Kopf  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. August 2014  
GZ. BMF-310205/0145-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1810/J vom 18. Juni 2014 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Anfrage überwiegend auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Von meinem Ressort werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei hat das Bundesministerium für Finanzen nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der ÖIAG zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher im Wesentlichen Entscheidungen von Organen der ÖIAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich mich zu einzelnen Fragen nur im Einverständnis mit der ÖIAG aufgrund einer von der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information äußern kann.

Zu 1. und 2.:

Der Syndikatsvertrag zwischen ÖIAG und America Movil wurde unter Berücksichtigung der in § 9 des ÖIAG-Gesetzes 2000 festgeschriebenen Zielvorgaben, das sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort, an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften ausverhandelt und auf Antrag des Vorstands am 23. April 2014 vom Aufsichtsrat der ÖIAG genehmigt.

Der das Beteiligungsmanagement regelnde § 9 des ÖIAG-Gesetzes 2000 sieht keinerlei Mitwirkungs- oder Auskunftsrechte des Bundesministeriums für Finanzen als Vertreter der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG vor.

Zu 3.:

Das Stimmverhalten der Aufsichtsratsmitglieder unterliegt der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, die sich auch auf das Beratungs- und Abstimmungsergebnis bezieht.

Zu 4.:

Das rechtskräftige Zustandekommen von Aufsichtsratsbeschlüssen der ÖIAG ist vom Aufsichtsrat selbst und nicht vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen.

Zu 5.:

Nach Mitteilung der ÖIAG erfolgte die Information an den Aufsichtsrat der Telekom Austria AG unter Berücksichtigung der erforderlichen börserechtlichen Einschränkungen; die ÖIAG entsendet im Übrigen keine Aufsichtsratsmitglieder in die Telekom, alle Aufsichtsräte sind von der Hauptversammlung gewählt.

Zu 6.:

Der Syndikatsvertrag wurde zwischen den Vertragsparteien ÖIAG und America Movil abgeschlossen. Die Telekom Austria AG ist nicht Vertragspartei; die Unternehmensorgane wurden nach Mitteilung der ÖIAG über die sie betreffenden Vertragsinhalte ausführlich informiert.

Zu 7.:

Nach Mitteilung der ÖIAG wurden die Kapital- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ÖIAG in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung am 11. März 2014 sowie in einer weiteren Sitzung am 28. März 2014 über die wesentlichen Eckpunkte des Vertragsinhalts, den jeweils aktuellen Verhandlungsstand sowie über den geplanten Zeitplan bis zur Unterzeichnung ausführlich informiert.

In der Sitzung am 28. März 2014 hat der Aufsichtsrat der ÖIAG dem Vorstand der ÖIAG Verhandlungsvollmacht zum Abschluss des Syndikatsvertrags mit einer zusätzlichen Auflage, nämlich der langfristigen Absicherung der Sperrminoritätsrechte der ÖIAG, erteilt.

Am Dienstag nach Ostern, den 22. April 2014, wurde für den Aufsichtsrat ein Datenraum eingerichtet, wobei die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach Genehmigung durch den ÖIAG-Vorstand drei Experten zur Prüfung der Vertragsdokumentation in den Datenraum mitnehmen konnten. Für die rechtliche und ökonomische Auskunft stand allen Aufsichtsratsmitgliedern das Verhandlungsteam den ganzen Tag zur Verfügung, wobei dieses Angebot jedoch von den Aufsichtsratsmitgliedern nicht im vollen Umfang ausgeschöpft wurde. Das weitere Angebot des ÖIAG-Vorstandes auf Einrichtung eines Datenraums zur Einsichtnahme in die Vertragsdokumentation schon in der Karwoche vom 14. bis 18. April 2014 wurde seitens der Kapital- und Arbeitnehmervertreter jedoch nicht in Anspruch genommen.

Zu 8.:

Nach Mitteilung der ÖIAG wurden alle Arbeitnehmer- und Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der ÖIAG bis zur Aufsichtsratssitzung am 23. April 2014 gemeinsam im gleichen Ausmaß in den Aufsichtsratssitzungen am 11. März 2014 und am 28. März 2014 sowie am 22. April

2014 im Datenraum ausführlich informiert. In der Sitzung vom 23. April 2014, zu der alle Arbeitnehmer- und Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der ÖIAG eingeladen waren, wurde der Syndikatsvertrag im Detail präsentiert und intensiv diskutiert, wobei allerdings die Arbeitnehmervertreter dieser Sitzung fern geblieben sind. In der Telekom wurde der Gesamtaufsichtsrat in der Sitzung nach Vertragsunterzeichnung informiert.

#### Zu 9.:

Der Abschluss des Syndikatsvertrags wurde sowohl von der österreichischen Telekommunikations-Regulierungsbehörde als auch der Bundeswettbewerbsbehörde als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft und ohne Auflagen genehmigt. Weiters sind im Syndikatsvertrag die Standortinteressen vertraglich abgesichert.

#### Zu 10.:

Das aktienrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das bestimmt, dass alle Aktionäre unter gleichen Bedingungen gleich zu behandeln sind, wird eingehalten.

#### Zu 11.:

Nach Mitteilung der ÖIAG konnten im Syndikatsvertrag u.a. folgende standortrelevante Meilensteine (Österreich-Paket) erreicht werden:

- Sitz, wesentliche Steuerungseinheiten und F&E bleiben in Wien
- Telekomaktivitäten in Österreich und definiertem CESEE+ Raum werden exklusiv über Telekom Austria AG geführt, diese erhält die strategische und operative Führung
- Bekenntnis zu Technologieführerschaft im österreichischen Telekommarkt; Telekom Austria AG soll die dafür notwendigen finanziellen Mittel und F&E zur Verfügung stellen
- Bekenntnis zu besonderen Interessen der Republik Österreich im Zusammenhang mit öffentlichen Interessen
  - Bereitstellung von Telekom-Services
  - Informationsrechte für öffentliche Körperschaften
  - Telekom-Infrastruktur in Krisensituationen
- Anerkennung spezieller Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere der Beamtinnen und Beamten

- Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder, insbesondere der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich
- Aufrechterhaltung von Börsennotiz in Wien (Amtlicher Handel, Prime Market) mit einem Free Float von zumindest 24% gerechnet auf eine Beteiligung der ÖIAG von 25%+1

Zu 12.:

Wie bisher verbürgt der Besitz einer Aktie ein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Zu 13.:

Die ÖIAG besitzt laut Syndikatsvertrag umfassende Vetorechte, die langfristig abgesichert sind.

Zu 14.:

Die über Vorschlag der ÖIAG gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates der Telekom Austria AG nehmen die aktienrechtlich festgelegten Rechte und Pflichten wahr. Gemäß Syndikatsvertrag ist ein von der ÖIAG nominiertes Mitglied Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Zu 15.:

Der Breitbandausbau in Österreich ist ein strategisches Ziel der Telekom Austria AG.

Zu 16.:

Entscheidungen über Kapitalmaßnahmen bei ÖIAG-Beteiligungen werden von den Unternehmensorganen der ÖIAG getroffen.

Zu 17.:

Die ÖIAG ist nach Tilgung sämtlicher Schulden der ehemals Verstaatlichten Industrie schuldenfrei, verfügt über substantielle Dividendeneinnahmen und genießt daher eine hohe Bonität.

Zu 18.:

Auskünfte, ob sich bei einem bestimmten Abgabepflichtigen ein Steuerausfall ergibt bzw. wie hoch ein solcher gegebenenfalls ist, können im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) nicht erteilt werden.

Zu 19.:

Auskünfte, ob sich ein bestimmter Abgabepflichtiger aggressiver Steuervermeidungsmodelle bedient, können im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) nicht erteilt werden.

Im Allgemeinen darf darauf hingewiesen werden, dass aggressive Steuervermeidungsmodelle, welche eine international gerechte Steuerverteilung vermeiden sollen, seitens des Bundesministeriums für Finanzen strikt abgelehnt werden.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass einseitige Maßnahmen einzelner, noch dazu kleiner Staaten, weit verbreitete Steuergestaltungsmodelle nicht wirklich zielführend bekämpfen können. Daher werden seitens Österreichs entsprechende internationale Initiativen unterstützt. Die wichtigsten Institutionen für derartige Initiativen sind die Europäische Union und die OECD.

Auf der Ebene der OECD ist Österreich nach Maßgabe der limitierten Personalressourcen in den wichtigsten BEPS (Base erosion and profit shifting)-Focusgruppen, die innerhalb des BEPS-Aktionsplans die Vorarbeiten für die jeweils berührten Arbeitsgruppen des Fiskalausschusses ausarbeiten, und in den einschlägigen Arbeitsgruppen des Fiskalausschusses und der Expert Group on Aggressive Tax Planning vertreten. Österreich meldet auch Fälle von aggressiver Steuerplanung in die von der ATP-Steering Group auf anonymer Basis entwickelten Datenbank. Auch auf EU-Ebene setzt sich Österreich schon lange für eine Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs ein und zählt zu den Initiatoren der Schaffung der sog. CoC-Gruppe. Der CoC (Code of Conduct – Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung) wurde vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) am 1. Dezember 1997 beschlossen. Diese politische Vereinbarung der Mitgliedstaaten soll unfairen Steuerwettbewerb innerhalb der Europäischen Union auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung verhindern, eine eigens eingesetzte Gruppe "Verhaltenskodex" (CoC-Gruppe) wurde mit der Umsetzung des Kodex betraut. Alle

Initiativen, die der Eindämmung von Steuervermeidungsmöglichkeiten dienen sollen, werden von Österreich unterstützt. Österreich stellt derzeit den Vorsitz in dieser Gruppe.

Auch wenn die nationale Steuergesetzgebung derartige Planungen nur innerhalb bestimmter Grenzen verhindern kann, sei darauf hingewiesen, dass erst kürzlich im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 entsprechende Maßnahmen umgesetzt wurden. Etwa mit dem neuen § 12 Abs. 1 Z 10 Körperschaftsteuergesetz (KStG), durch welchen in Österreich eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren geschaffen wurde, wenn diese bei der empfangenden Körperschaft keiner entsprechenden Besteuerung unterliegen.

Der Bundesminister:  
Dr. Michael Spindelegger  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-18T10:54:12+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	p8+b7JrF0Dhu7CI9yfcXetwuxMT6ACDEijjRQvDhoDVbPq5/Z69TMWdi1HNIUx6 0OZAoVPiBsrN/uaNmTScYoic6Fqsl6oW1FB3GbEyu+QlxMIPTkgCSO9wdYKmfBx AJs/pxfECtTdh+JI5DQZYOZbi4NZHPAbWcw/grJINeihf/QuJjPpUUy1EjOFc8x SWLeGUVcH0voXY+VxTjzvwFxFbSiDHXT4hQApSSuTORdKjpyRXbDUbsu8SveTKf 0i3unt/fVd6njnFB4D6324Znh8cC2wLc7EglLvJ/0Bk8CFUQJ/mfJt5HVAnp4SZ EGnfRbg+6iartFv2fFinYNefMTQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	